

VI ZR 32/58

V e r k ü n d e t
am 27. Januar 1959
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2349 038

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Fuhrunternehmers Arthur F. [REDACTED] in W. [REDACTED], Kreis
U. [REDACTED] H. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

1. den Schüler Johannes Christoph S. [REDACTED] in U. [REDACTED],
I. [REDACTED]straße [REDACTED], geboren am [REDACTED] 1946, gesetz-
lich vertreten durch seinen Vater Johannes S. [REDACTED],
2. den Landwirt Johannes S. [REDACTED] in U. [REDACTED], Kreis U. [REDACTED],
I. [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 27. Januar 1959 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß
und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Stuttgart vom 17. Dezember 1957 wird zurückgewie-
sen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklag-
ten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 19. Oktober 1953 gegen 17.30 Uhr fuhr der Beklagte mit seinem unbeladenen Lastzug, bestehend aus einem Motorwagen, Fabrikat Humboldt-Deutz, Baujahr 1949, 7270 ccm, und einem Anhänger in U durch die L Straße in Richtung I. Nachdem er von der Bundesstraße nach rechts in die L Straße eingebogen war, sah er vor dem Hause L Straße am rechten Straßenrande 3 Kinder stehen, den damals 7 3/4 Jahre alten Kläger zu 1) und 2 Mädchen im Alter von 7 und 10 Jahren. Er gab in einer Entfernung von 70 - 80 m ein akustisches Warnzeichen, worauf sich die Kinder vom Straßenrand über eine etwa 75 cm hohe Grasböschung auf den Vorplatz vor dem Hause Nr. begaben und etwa 5 bis 6 m vom Fahrbahnrand entfernt stehen blieben. Die Fahrbahn hat dort eine Breite von 5.30 m; zwischen ihr und dem Anwesen Nr. verläuft eine 90 cm breite, gepflasterte Wasserrinne. Der Beklagte näherte sich den Kindern mit einer Geschwindigkeit von 15 km/st; er fuhr in einem Abstand von etwa 50 cm von der Wasserrinne. Als der Lastzug sich noch wenige Meter vor Höhe der Kindergruppe befand, lief der Kläger zu 1) plötzlich in einem spitzen Winkel zur Fahrbahn in der Fahrtrichtung des Beklagten die Böschung hinunter. Der Beklagte bog mit dem Lastzug nach links aus, erfaßte aber das Kind, das sich zunächst an dem rechten Begrenzungsstab der Stoßstange festhalten konnte, nach etwa 4 Metern weiterer Fahrt jedoch mit dem linken Unterschenkel unter das rechte Vorderrad des Motorwagens geriet. Etwa 8 m nach dem Zusammenstoß brachte der Beklagte den Lastzug zum Halten. Der Kläger erlitt durch den Unfall schwere Verletzungen. Sein linkes Bein mußte zunächst unterhalb, sodann oberhalb des Knies amputiert werden.

- 3 -

Der Kläger zu 1) verlangt mit der Klage Ersatz seines Vermögensschadens, ein angemessenes Schmerzensgeld und die Feststellung, daß der Beklagte zum Ersatz seines zukünftigen weiteren Schadens verpflichtet ist.

Der Kläger zu 2) begehrt die Feststellung, daß der Beklagte zum Ersatz der Schäden verpflichtet ist, die ihm in Zukunft durch den Entgang von Diensten des Klägers zu 1) infolge der Unfallverletzung entstehen. (§ 845 BGB). Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt und vorgebracht, der Unfall stelle für ihn ein unabwendbares Ereignis dar. Er habe nicht damit zu rechnen brauchen, daß der Kläger zu 1) plötzlich in seine Fahrbahn laufe, nachdem er auf sein Warnzeichen hin mit den anderen Kindern die Böschung hinaufgegangen sei. Er habe sein Fahrzeug nach links gelenkt in der Annahme, daß der Kläger in der Wasserrinne weiterlaufen werde. Nunmehr habe er den Jungen wegen der Größe und Höhe seiner Kotflügel nicht mehr sehen können. Deshalb habe er den Lastzug erst auf den Zuruf des Landwirts Sa. [REDACTED] angehalten. Er hätte aber auch bei sofortigem Abbremsen, nachdem er das Loslaufen des Kindes bemerkt habe, den Zusammenstoß mit ihm nicht vermeiden können.

Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, an den Kläger zu 1) zum Ersatz seines Vermögensschadens 1653,40 DM sowie ein Schmerzensgeld von 7500 DM zu zahlen, und die Ersatzpflicht des Beklagten für die weiteren Schäden des Klägers zu 1) in Höhe von drei Vierteln festgestellt vorbehaltlich des Übergangs der Ansprüche auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger. Es hat außerdem dem Feststellungsantrag des Klägers zu 2) zu drei Vierteln entsprochen und im übrigen die Klage abgewiesen.



15

In dem Urteil wird ausgeführt, der Beklagte hätte bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt den Unfall vermeiden können. Er hätte angesichts des in einem Winkel von 45 bis 60° zur Straße laufenden Kindes nicht darauf vertrauen dürfen, daß dieses der Wasserrinne entlang weiterlaufen werde. Er habe sich daher nicht damit begnügen dürfen, den Lastzug nach links zu lenken, sondern den Lastzug im gleichen Zeitpunkt auch abbremsen müssen. Bei rechtzeitigem Bremsen hätte der Beklagte unter Berücksichtigung einer Reaktions- und Bremsensprechzeit von einer Sekunde und einer reinen Bremsstrecke von 2,15 m den Lastzug bereits vor dem Zusammenstoß, jedenfalls ehe der Kläger zu 1) mit dem Bein unter das rechte Vorderrad geriet, zum Stehen bringen können. Auch den Kläger zu 1) treffe ein Verschulden am Unfall. Angesichts des erheblich schwereren Verschuldens des Beklagten und der Betriebsgefahr des Lastzuges sei eine Schadensteilung im Verhältnis 1 : 3 gerechtfertigt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht nimmt ohne Rechtsirrtum an, daß

der Unfall durch die verkehrswidrige Fahrweise des Beklagten verschuldet worden ist. Es erblickt in dem Umstand, daß der Beklagte, als er den Erstkläger vor seinem Lastwagen in einem Winkel von $45 - 60^{\circ}$ auf die Fahrbahn zu laufen sah, sich mit einem Abbiegen nach links begnügte und sich erst nach dem Zusammenstoß zum Bremsen entschloß, mit Recht eine Fahrlässigkeit des Beklagten. Wie es zutreffend erwägt, konnte der Beklagte zwar zunächst, als die Kinder auf sein Warnzeichen sich von der Fahrbahn entfernten und 5 bis 6 m von der Straße stehen blieben, darauf vertrauen, daß sie die Gefahr erkannt hatten, und er brauchte vorerst mit einem völlig unbedachtsamen Verhalten des Erstklägers nicht zu rechnen. (BGHSt 3, 51), Als aber der Kläger sich plötzlich von der Kindergruppe löste und schräg auf die Fahrbahn zulief, hatte er allen Anlaß, seine Fahrweise auf die jedem sorgsam Kraftfahrer bekannte Unberechenbarkeit von Kindern im Straßenverkehr einzustellen. (BGH LM § 7 KFG Nr. 6; § 12 StVO Nr. 3). Es war ihm allerdings, da der Kläger entgegen jeder Erwartung auf die Fahrbahn loslief, eine angemessene Reaktionszeit zuzubilligen. Das Berufungsgericht hat hierbei ohne Rechtsirrtum in Betracht gezogen, daß der Beklagte immerhin die Kinder schon längere Zeit beobachtet hatte und daher durch das Loslaufen des Klägers nicht so sehr überrascht war wie bei einem plötzlich auftauchenden Hindernis. Wenn das Gericht ihm trotzdem in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen Sch. eine Reaktions- und Bremsansprechzeit von 1,7 Sekunden zugebilligt hat, worin eine reine Reaktionszeit von rund einer Sekunde enthalten ist, so kann man nicht mehr von einer Überspannung der Sorgfaltspflicht reden, wie die Revision es will. Nach

Ablauf dieser Reaktionszeit mußte der Beklagte im Hinblick auf die Unberechenbarkeit des Verhaltens von Kindern im Straßenverkehr alle zur Abwendung der Gefahr erforderlichen und möglichen Maßnahmen treffen. Angesichts des vor dem Lastzug in einem Winkel von 45 bis 60° schnell auf die Fahrbahn zu laufenden 7 3/4 Jahre alten Klägers durfte er sich nicht damit begnügen, nach links auszuweichen, sondern er hätte außerdem scharf bremsen müssen. Den Entschluß zu dieser, bei der geschilderten Sachlage sich geradezu aufdrängenden Maßnahme konnte und mußte er bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt innerhalb der ihm zugebilligten Reaktionszeit treffen. Wenn er, wie er selbst zugibt, stattdessen Gas gab und in der Erwartung, der Kläger werde nicht auf die Straße sondern rechts der Straßenrinne weiterlaufen, unbekümmert um den seinen Blicken entschwundenen Kläger weiterfuhr und sich erst nach dem Zusammenstoß auf die Zurufe des Bauern Sa. zum Anhalten entschloß, so kann dieses Verhalten in Übereinstimmung mit beiden Vorinstanzen nur als grob fahrlässig bezeichnet werden. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, war unter den gegebenen Umständen die Annahme des Beklagten, der Kläger werde nicht auf die Straße laufen, eine durch nichts begründete Hoffnung oder Vermutung.

Das Berufungsgericht kommt nach eingehender Würdigung der an der Unfallstelle durchgeführten Beweisaufnahme unter Verwertung der beiden eingeholten Gutachten ohne Rechtsverstoß zu dem Ergebnis, daß das verspätete Bremsen für den Unfall ursächlich war. Es vergleicht dabei die technischen Einzelwerte des erstinstanzlichen Gutachtens H., insbesondere die von ihm angenommene Reaktionszeit einschließlich Bremsansprechzeit von einer Sekunde und die angenom-

mene Bremsverzögerung von 4 m sec^2 mit den für den Beklagten erheblich günstigeren Werten des zweitinstanzlichen Gutachtens von Dipl.-Ing. Sch. (Gesamtreaktionszeit 1,4 bis 1,7 Sekunden, Bremsverzögerung $2,5 \text{ m sec}^2$). Das Berufungsgericht zieht zwar die Werte des Gutachtens Sch. in Zweifel, legt sie aber "als äußerste Werte zugunsten des Beklagten" seiner Beurteilung zugrunde und kommt in Übereinstimmung mit dem Gutachten Sch. zu dem Ergebnis, daß der Beklagte eine Verletzung des Klägers hätte vermeiden können, wenn er nach Bemerken des Loslaufens des Klägers den Lastzug innerhalb der ihm zuzubilligenden Gesamtreaktions- und Bremszeit zum Halten gebracht hätte. Damit erweisen sich die Revisionsrügen, das Urteil habe das Gutachten Sch. nicht berücksichtigt und nicht angegeben, welche Einzelwerte es zugrunde lege, als nicht stichhaltig.

Die weitere Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe das vom Beklagten eingereichte Privatgutachten G. nicht beachtet, baut ersichtlich auf der beanstandeten Nichtberücksichtigung des Gutachtens Sch. auf und geht dahin, das Gericht hätte, falls es die Einzelwerte des Gutachtens Sch. nicht anerkannte, zu dem Gutachten G. Stellung nehmen müssen. Da das Berufungsgericht aber die Ergebnisse des Gutachtens Sch. seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, hatte es keinen Anlaß, auf das Gutachten G. einzugehen, zumal dieses keine wesentlichen Gesichtspunkte enthält, die nicht bereits in den beiden Gerichtsgutachten behandelt sind.

Mit Recht hat das Berufungsgericht indessen die Ausführungen des Sachverständigen Sch. für unerheblich er-

achtet, der Beklagte habe in der kurzen Zeit von 0,7 Sekunden (das Berufungsgericht hat ihm eine reine Reaktionszeit von rund einer Sekunde zugebilligt) nicht abwägen können, was besser sei, sofort mit dem Bremsen zu beginnen oder links auszubiegen; der Beklagte habe bei der Laufrichtung des Klägers annehmen können, er werde auf der rechten Seite der Straßenrinne weiterlaufen, ihm sei daher ein Schuldvorwurf nicht zu machen; der Unfall sei für ihn unvermeidbar gewesen. Wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, hat der Sachverständige mit diesen Ausführungen den Rahmen des ihm erteilten Auftrags sowie den Aufgabenkreis des Sachverständigen überhaupt überschritten und sich mit einer rechtlichen Würdigung befaßt, die nur dem Gericht zukommt. Das Berufungsgericht bejaht daher mit Recht die Haftbarkeit des Beklagten sowohl nach § 7 StVG als auch nach § 823 BGB.

Bei der Schadensabwägung hat das Berufungsgericht alle wesentlichen Umstände rechtsirrtumsfrei in Betracht gezogen. Die Revision übersieht bei ihren Rügen, daß nach den Ausführungen des Berufungsgerichts dem Beklagten nicht "gerade noch ein Vorwurf der Fahrlässigkeit", sondern ein schweres Verschulden anzulasten ist. Die Schadensverteilung ist daher der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen.

Die Revision war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Bundesrichter Hanebeck ist
erkrankt und verhindert zu
unterzeichnen.

Dr. Bode

Dr. Kleinewefers

Dr. Hauß

Heinrich Meyer